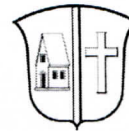


# verwaltungsgemeinschaft thannhausen



stadt thannhausen markt münsterhausen gemeinde balzhausen

für: **Gemeinde Balzhausen**

Ansprechpartner: Frau Nachtrub  
Telefon: 08281/901-38  
E-Mail: angelika.nachtrub@thannhausen.de  
Zimmer: 2.05  
Aktenzeichen: 631  
Datum: 03.04.2019

PIRATEN  
z. H. Herrn Reinhold Deuter  
Bauernstr. 53  
86561 Aresing

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

**Erlaubnis zur Sondernutzung gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG; Aufstellung von Plakate/Plakatständern/Hinweistafeln**  
zum Antrag vom: 03.04.2019

Sehr geehrter Herr Deuter,

die Gemeinde Balzhausen erteilt Ihnen die stets widerrufliche Erlaubnis zur Aufstellung von insgesamt 6 Plakaten/Plakatständern/Hinweistafeln im Ortsbereich Balzhausen einschließlich.

Zeitraum der Sondernutzung:

08.04.2019 bis 31.05.2019

Zweck der Sondernutzung:

Wahlwerbung für Europawahl 2019

## Gründe:

Durch die Aufstellung der Plakate/Plakatständer/Hinweistafeln werden die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt. Gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast. Die Gemeinde Balzhausen ist Träger der Baulast für die o.g. Straßenfläche.

## Auflagen:

1. Der Straßenverkehr und insbesondere der Fußgängerverkehr, dürfen durch die Plakatierung nicht behindert werden.

### Dienstgebäude:

Edmund.-Zimmermann-Str. 3  
86470 Thannhausen  
Telefon: 08281/901-0  
Telefax: 08281/901-20  
vgem@thannhausen.de

### Öffnungszeiten:

Mo-Fr 8:00 - 12:15 Uhr  
Di 14:00 - 16:00 Uhr  
Mi 14:00 - 18:00 Uhr  
Do 14:00 - 16:00 Uhr  
oder n. Vereinbarung

### Bankverbindungen:

Sparkasse Günzburg - Krumbach  
IBAN DE42 7205 1840 0000 1055 02  
BIC BYLADEM1GZK  
Raiffeisenbank Thannhausen  
IBAN DE74 7206 9235 0002 5105 10  
BIC GENODEF1THS

2. An Pfosten von Verkehrszeichen, dürfen Plakatständer nur dann angelehnt oder um die Pfosten der Verkehrszeichen herum gruppiert werden, wenn es sich bei den Verkehrszeichen ausschließlich um Verkehrszeichen handelt, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen. Punkt 5. ist dabei zu beachten.
3. Der Platz vor Rathaus und Kirche ist von jeglicher Plakatierung freizuhalten.
4. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
5. Die Plakatständer müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen und die Sicht auf Verkehrszeichen müssen freigehalten werden.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Plakatständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
8. Die Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
9. Sollten die Plakatständer beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie Instand zu setzen.
10. Die Plakatständer müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
11. Das Grundstück ist nach Abbau der Plakatständer im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Sollten die Plakatständer zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
13. Die Plakatständer müssen spätestens 2 Wochen nach der Wahl abgebaut werden.

**Kostenentscheidung:**

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Nachtrub